

25/SN-125/ME

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300023/14 - GL  
-----

Linz, am 12. März 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Einkommen-  
steuergesetz 1972 und das Investitions-  
prämienengesetz geändert werden;  
Entwurf - Stellungnahme

14  
15. MRZ 1985  
Verteilt 1.5. MRZ 1985  
Stronach

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n  
-----

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme  
zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versandten Gesetz-  
entwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen  
-----

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300023/14 - GL  
-----

Linz, am 12. März 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Einkommen-  
steuergesetz 1972 und das Investitions-  
prämien-gesetz geändert werden;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 14 0401/2-IV/14/85 vom 16. Jänner 1985.

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 W i e n  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 16. Jänner 1985 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

**I. Änderung des Einkommensteuergesetzes 1972:**

Das Amt der o.ö. Landesregierung verkennt nicht die Bedeutung der dem Gesetzesvorhaben vorangestellten energiepolitischen Zielsetzung einer verstärkten Verknüpfung der Gewährung von bestimmten Investitionsbegünstigungen für Energieversorgungsunternehmen mit dem Gedanken der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der zu begünstigenden Investition. Der zur Begutachtung übermittelte Entwurf gibt jedoch Anlaß zu dem Bemerkung, daß die legislative Umsetzung dieser Zielsetzung nicht ohne entsprechende Würdigung des bundesstaatlichen Prinzips der Bundesverfassung in Angriff genommen werden sollte.

- A. Die Z. 1, 2 und 5 der beabsichtigten Novelle zum Einkommensteuergesetz 1972 (EStG 1972) können nicht isoliert von dem mit der do. Note vom 1. Februar 1985 versandten Entwurf einer Novelle zum Energieförde-

- 2 -

rungsgesetz 1979 (EnFG) gesehen und beurteilt werden. In die nachstehende Auseinandersetzung mit der beabsichtigten Einführung einer energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeitprüfung im EStG 1972 sind daher auch die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs einer EnFG-Novelle über die Neuregelung der "An- und Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit" einbezogen (Z. 14 dieses Entwurfs, 4. Abschnitt, §§ 20 bis 23 neu).

1. Schon anlässlich der Begutachtung des Entwurfs eines Energieförderungsgesetzes im Jahr 1979 hat das h. Amt darauf hingewiesen, daß jenes Gesetzesvorhaben sich in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise nicht auf Angelegenheiten der Energieförderung bzw. auf abgabenrechtliche Vorschriften beschränkt, sondern darüber hinaus Belange der Energiewirtschaft regelt, die, soweit es sich um Angelegenheiten des Elektrizitätswesens handelt, höchstens in der Grundsatzgesetzgebung (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG), soweit es sich um andere Angelegenheiten handelt, überhaupt nicht in die Kompetenz des Bundes fallen. Diese Bedenken sind nun in die Richtung einer verfassungswidrigen Vorgangsweise zu verstärken.

Wenn man nämlich unterstellt, daß die geltenden Bestimmungen über die elektrizitätswirtschaftliche Zweckmäßigkeitprüfung im EnFG bei wohlwollender verfassungskonformer Auslegung möglicherweise gerade noch als isolierte - auf Art. 17 B-VG abzustützte - Förderungsregelung in einer steuerrechtlichen Sonderschrift qualifizierbar sind, dann wäre eine derartige Interpretation bei den nun vorgelegten Novellenvorhaben jedenfalls unzulässig. Die Formulierungen der einschlägigen Bestimmungen beider Novellenentwürfe lassen keinen Zweifel mehr am Hoheitscharakter dieser Vorschriften zu. So macht gerade der - neue - 4. Abschnitt zum EnFG deutlich, daß es sich nicht um die Regelung einer außerhalb hoheitlicher Vollzugsweisen abzuführenden Sonderförderung handelt, sondern um integrierte materielle sowie verfahrensrechtliche Teile einer einkommensteuerrechtlichen Sondervorschrift, die sich somit dem Regime der Art. 10 bis 15 B-VG nicht entziehen kann.

2. Der einfache Bundesgesetzgeber kann die Regelung einer hoheitlich zu vollziehenden Prüfung der

- 3 -

energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit in der von den Novellenentwürfen vorgesehenen Weise etwa auf der Grundlage einer unter abgabenrechtlichen Gesichtspunkten gewonnenen Anknüpfung in seinen Kompetenzbereich nicht so ohne weiters hineinziehen. Vielmehr müßte gemäß den aus der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes gezogenen Grundsätzen zumindest erkennbar sein, auf welche abgabenkompetenzrechtlich maßgeblichen Gesichtspunkte diese Regelung ausschließlich oder wenigstens vornehmlich zurückführbar ist. Keines von beiden aber ist der Fall: Die Erläuterungen zur EStG-Novelle stellen einerseits energiepolitische und andererseits umweltpolitische Gesichtspunkte in den Vordergrund; die Erläuterungen zur EnFG-Novelle lassen keinen Zweifel daran, daß offenbar maßgeblicher Gesichtspunkt die energiepolitische Verwirklichung umweltpolitischer Zielsetzungen nach Maßgabe des Energieberichtes der Bundesregierung ist (dies läßt sich überdies auch aus einer vergleichenden Betrachtung bestimmter Begriffe im § 20 Abs. 1 des EnFG-Novellenentwurfs mit maßgeblichen Zielvorstellungen aus der Regierungsvorlage zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz (des Bundes) untermauern: die begriffliche Ähnlichkeit ist verblüffend).

Das bedeutet, daß bei einer gewichtenden Betrachtungsweise nach dem Kriterium der überwiegenden Aspekte die Anknüpfung an den Abgabenkompetenztatbestand nicht statthaft ist. Besonders deutlich tritt die unzulässige Anknüpfung bei der im Rahmen des Verfahrens für die Feststellung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfung für Stromerzeugungsanlagen zutage. Als Kriterien für den notwendigen kompetenzrechtlichen Zuschlag kommen nämlich bei Regelungen, die sich inhaltlich und final als Umweltverträglichkeitsprüfung darstellen, die Anknüpfung an die Quelle der Beeinträchtigung (hier: bauliche Anlage für Stromerzeugung) oder an das beeinträchtigte Schutzobjekt (hier: ökologisches Gleichgewicht, Ortsbild, Landschaft, Gesundheit und Wohlbefinden von Nachbarn) in Frage (vgl. § 21 Abs. 1 im Zusammenhalt mit § 20 Abs. 2 in der Fassung des neuen 4. Abschnittes zum EnFG). Es dürfte demnach nicht zu bestreiten sein, daß bei dieser Anknüpfung jedenfalls nicht solche Sachgebiete überwiegen, die

- 4 -

von der Kompetenzordnung dem Bund zur gesetzlichen Regelung zugewiesen sind.

3. Erstaunlicherweise enthalten sich die Erläuterungen zu den Gesetzentwürfen jedweder Auseinandersetzung mit der verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlage für die in Aussicht genommenen Regelungen. Eine solche Auseinandersetzung könnte zumindest hinsichtlich der von Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu errichtenden Anlagen wohl auch kaum den Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG, die darauf abgestützten grundsatzgesetzlichen Regelungen des Bundes und die Ausführungsgesetze der Länder übergehen. Die in den Ausführungsgesetzen geregelten, meist umfänglichen Anlagenbewilligungsverfahren verhalten die Landesregierung als Elektrizitätsbehörde sowohl zur Prüfung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Anlage als auch zur koordinativen Abstimmung verschiedener - auch kompetenzfremder - öffentlicher Interessen am Schutz der Umwelt (vgl. beispielsweise das O.ö. Elektrizitätsgesetz, LGBL.Nr. 41/1982, vor allem die §§ 5 und 21 bis 24). Bei dieser verfassungsrechtlich zulässigen Konstruktion eines gesetzlichen Bedachtnahmegebotes bleibt der Vorrang der kompetenz eigenen Belange gegenüber den zu berücksichtigenden kompetenzfremden Zielen gewahrt (hiezuh Funk, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung, Schriftenreihe des Instituts für Förderalismusforschung, Band 17, S. 51 ff.). Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß sich einer derartigen Konstruktion umgekehrt auch der Bund bedienen müßte.
4. Angesichts dieser Gegebenheiten ist es nach h. Auffassung bedauerlich, daß die Verwirklichung der mit den vorliegenden Entwürfen verbundenen, eingangs gewürdigten Zielsetzung nur darin gesehen wird, daß unbekümmert um die bundesstaatliche Kompetenzaufteilung den bereits bestehenden und von den zuständigen Behörden gehandhabten energiewirtschaftlichen Prüfungsverfahren einfach weitere gleichartige Verfahren aufgepfropft werden. Statt in legistisch rationeller Weise einfach an positive Bewilligungsbescheide der (Landes-)Elektrizitätsbehörde Tatbestandswirkung für bundesgesetzlich zu regelnde Verfahren zu knüpfen, werden durch die vorgelegten Entwürfe überflüssige, die Landesvollziehung kompromittierende Doppelgleisig-

- 5 -

keiten geschaffen. Diese - abgesehen vom rein verfassungsrechtlichen Argument - auch keineswegs länderfreundliche Vorgangsweise zieht nicht nur eine kostspielige Aufblähung des bürokratischen Apparates, sondern auch erhebliche Kostensteigerungen bei den Antragstellern (Landesgesellschaften etc.) nach sich.

Zusammenfassend ist unter dem Aspekt der gegenseitigen Treue im Bundesstaat die Frage nach der Wahrung der aus dem föderalistischen Prinzip abzuleitenden Pflicht zur mißbrauchsvermeidenden Mindestberücksichtigung kompetenzfremder Belange zu stellen (vgl. Funk, a.a.O., S. 55).

Soweit den vorgelegten Gesetzentwürfen die aufgezeigten kompetenzrechtlichen Einwände entgegenstehen, werden die Entwürfe abgelehnt.

Im übrigen ist bemerkenswert, daß diese Änderungsvorschläge zum EStG 1972 und EnFG zu einer Zeit vorgelegt werden, in der gerade eine inhaltlich bedeutsame Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl.Nr. 260/1979, diskutiert wird. Es ist beabsichtigt, in dieser Novelle auch Grundsätze einer energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeitprüfung und einer Umweltverträglichkeitsprüfung neu zu regeln (und damit gewissermaßen den im bisher grundsatzfreien Raum erlassenen einschlägigen Normenbestand der Ausführungsgesetze der Länder für das Grundsatzgesetz nachzuziehen). Nach h. Auffassung unterlaufen die gegenständlichen Novellenentwürfe das Bemühen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie um die Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz.

- B. Auch hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes nach Art. 18 Abs. 1 B-VG stoßen jene Bestimmungen der Novellenentwürfe, die die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeitprüfung regeln, auf erhebliche Bedenken. Dabei ist wiederum davon auszugehen, daß nach dem Wortlaut der Entwurfsbestimmungen die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit in behördlich-hoheitlichen Verfahren festzustellen bzw. abzuerkennen ist. Insofern können die aus dem Bestimmtheitsgebot zu ziehenden Anforderungen an die Formulierung der Entwurfsbestimmungen nicht etwa unter Hinweis auf die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen bzw. insofern unerläßliche, allenthalben finalumschriebene Begriffe dehnbaren Inhaltes und eine deshalb gerechtfertigte

- 6 -

herabgesetzte Legalität bagatellisiert werden, zumal auch diesfalls die Unterschreitung von Mindestanforderungen hinsichtlich der Gesetzesbindung der Verwaltung die entsprechenden Bestimmungen mit Verfassungswidrigkeit belasten würde.

Die Bedenken im einzelnen:

1. Man möchte zwar glauben, daß es sinnvollerweise nicht so beabsichtigt sein kann, doch spricht die Formulierung der Z. 1 der EStG-Novelle (§ 8 Abs. 5 neu) dafür, daß auch nach dem Einkommensteuergesetz ein eigenes energiewirtschaftliches Prüfungsverfahren durchzuführen ist, wenngleich mit sinngemäßer Anwendung gewisser Inhalte des Energieförderungsgesetzes. Weitere Indizien für ein separates Verfahren nach dem EStG 1972 bei Inanspruchnahme der in diesem Gesetz vorgesehenen Investitionsbegünstigungen sind die im Abschnitt III dieses Novellenentwurfs enthaltene Vollziehungsklausel mit ausdrücklicher Erwähnung der konkreten Vollzugsakte gemäß Abschnitt I Art. I Z. 1, 2 und 5, und ferner die Aussagen in den Erläuterungen auf den Seiten 9 und 10, die explizite die Feststellung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit im Wege der verfahrensrechtlichen Vorfragenlösung ausschließen und im übrigen erkennen lassen, daß ein Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der BAO zu führen sein wird.

Für die Praxis bedeutet dies, daß beispielsweise die oberösterreichische Landeselektrizitätsgesellschaft, so sie eine Stromerzeugungsanlage unter - selbstverständlicher - Inanspruchnahme der Rücklagenbegünstigung gemäß EnFG und der vorzeitigen Abschreibung sowie des Investitionsfreibetrages gemäß EStG 1972 errichten will, künftig in drei voneinander unabhängig zu führenden behördlichen Verfahren mit je umfänglichen, kostspieligen Ermittlungsverfahren die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Anlage geprüft und bestätigt bekommen muß. Wie dieser Befund - ganz abgesehen von den dargelegten kompetenzrechtlichen und sonstigen bundesstaatlich begründeten Einwänden - vor dem an bürokratische Auswüchse in gewisser Weise zwar gewöhnten Steuerzahler und Stromkunden gerechtfertigt werden kann, ist nach h. Auffassung schleierhaft. Die Grenze zu einem Übermaß an Staat dürfte damit wohl eindeutig überschritten sein.

- 7 -

2. Anders als der Entwurf zur EnFG-Novelle enthält § 8 Abs. 5 in der Fassung der Z. 1 der EStG-Novelle keine Regelung der Einleitung des Verfahrens und der Antragserfordernisse. Der letzte Satz dieser Bestimmung ordnet die sinngemäße Anwendung nur der "entsprechenden" Bestimmungen für die Ausstellung der Bescheinigung über die energiewirtschaftliche Zweckmäßigkeit und für deren Aberkennung an, nicht jedoch für die Antragserfordernisse sowie für sonstige Determinanten des behördlichen Handelns. Angesichts aber der im EnFG-Novellenentwurf unternommenen klaren Trennung der Bestimmungen betreffend das energiewirtschaftliche Prüfungsverfahren in einen materiellen Teil und in einen verfahrensrechtlichen Teil, scheint es sehr fraglich, ob die offenbare Unvollständigkeit der Verweisungsnorm durch extensive Interpretation in noch verfassungskonformer Weise saniert werden kann. Überdies ist nicht klar, zu welchem Ergebnis bezüglich der Aberkennung eine sinngemäße Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des EnFG-Novellenentwurfs führen sollte, da § 8 Abs. 5 in der Fassung der Z. 1 des Entwurfs der EStG-Novelle ohnehin eine wortgleiche Regelung enthält.
3. Nur für das negative Ergebnis des Ermittlungsverfahrens über den Antrag auf Zuerkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit sehen übereinstimmend beide Entwürfe einen bescheidförmigen Verfahrensabschluß vor. Über den positiven Abschluß des Ermittlungsverfahrens hingegen ist lediglich eine "Bescheinigung" (= Beurkundung im Sinne des allgemeinen Verwaltungsrechts) auszustellen. Für den Bereich des EnFG unterstellt § 23 in der Fassung des vorliegenden Novellenentwurfs diese Ermittlungsverfahren ausdrücklich dem Regime des AVG 1950.

Diese Konstruktion ist vor allem aus Gründen des Rechtsschutzes bedenklich:

Da der positiven Beurkundung hier kein Berechtigungsakt in Form eines Bescheides vorangeht, kann nach übereinstimmender Lehre und Judikatur der Antragsteller bei allfälliger Untätigkeit oder verzögerndem Taktieren der Beurkundungsbehörde weder die Entscheidungspflicht im Sinne des § 73 AVG (§ 311 BA0) einmahnen noch sich mit Säumnisbeschwerde an den VwGH wenden. Die somit nicht kalkulierbare Dauer des Verwaltungshandelns ist für den Antragsteller im Hinblick auf die Notwendigkeiten seiner ordnungsgemäßen geschäftlichen Gestion und auch im Hinblick auf die mit der bloßen Antragstellung allein schon verbun-

- 8 -

denen Kosten unzumutbar und mit der Gefahr schikanöser Auswirkungen verbunden, und darüber hinaus unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes bedenklich.

4. Die das Verfahren zur Aberkennung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit regelnden Bestimmungen (Z. 1 Novellenentwurf zum EStG 1972; Z. 14 (§ 22 Abs. 3) des Novellenentwurfs zum EnFG) lassen der Behörde bedenkliche Spielräume. So sind folgende Punkte unklar: Welche Angaben sind es, die auf ihre Abweichung hin überprüft werden dürfen? Sollten nicht solche Angaben gemeint sein, die dem Antrag zugrunde gelegt worden sind (nicht der Bescheinigung - dieser nämlich könnte nur die Behörde zugrundelegen, was jedoch zumindest im Bereich der EnFG-Novelle im Hinblick auf den dann auch heranzuziehenden umfangreichen Katalog des § 20 Abs. 1 mit seinen vom Antragsteller zum Teil gar nicht beeinflussbaren Komponenten, für diesen zu unzumutbaren Ergebnissen führte)? Warum hat die Behörde im Verfahren zur Bescheinigung zwingend eine Stellungnahme des Energieförderungsbeirates einzuholen, beim zum Rechtsverlust führenden Verwaltungsakt der Aberkennung indessen nicht?
5. Ist der Zeitpunkt der Beendigung der (baulichen und/oder sonstigen?) "Herstellung" der Anlage (als für die Relevanz von Abweichungen maßgeblicher Zeitpunkt) dem Zeitpunkt des Beginns der "ersten drei Vollbetriebsjahre" (§ 22 Abs. 2 Entwurf EnFG-Novelle) zeitlich vorgelagert? Wenn ja, was wohl anzunehmen ist, welcher Sinn und welche sachliche Rechtfertigung sind dann für das in der zuletzt zit. Bestimmung geregelte Auskunfts- und Zutrittsrecht behördlicher Organe denkbar?  
Auch gegen diese Bestimmung bestehen Bedenken, nicht nur wegen Art. 18 Abs. 1 B-VG, sondern auch unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes; dieser nämlich läßt die ohne erkennbaren sachlichen Grund ohne jede Einschränkung auf alle (!) technischen und wirtschaftlichen Vorgänge ausgedehnte Auskunftspflicht verfassungswidrig erscheinen (wobei zusätzlich unklar ist, ob sich diese uneingeschränkte Auskunftspflicht auf die einzelne Anlage oder auf das Energieversorgungsunternehmen bezieht).
6. Worin soll der - für den Antragsteller bzw. allenfalls für die Höchstgerichte erkennbare - verfahrensrechtlich relevante Unterschied in der "Bedachtnahme" gemäß § 20 Abs. 1 zur "Prüfung" gemäß § 20 Abs. 2 Entwurf EnFG-Novelle bestehen?

7. Die Bestimmung des § 20 Abs. 2 Z. 3 Entwurf EnFG-Novelle gibt - abgesehen vom Hinweis auf ihren sprachlichen Formulierungsmangel - Anlaß zu den Fragen: welchen Nachbarbegriff verwendet der Entwurf und welche "sonstigen nachteiligen Einwirkungen" schweben ihm vor? (§ 21 Abs. 1 Z. 2 Entwurf EnFG-Novelle spricht von "im § 20 Abs. 2 angeführten Schutzgüter"; solche sind "nachteilige Einwirkungen" gewiß nicht). Ohne nähere Determinierung sind diese Begriffe mit Verfassungswidrigkeit bedroht.
8. Schließlich fällt eine gewisse Inkongruenz der Formulierungen des 4. Abschnittes des Entwurfs EnFG-Novelle und der dazugehörigen Erläuterungen (insbesondere Seiten 32 und 33) auf.

## II. Änderung des Investitionsprämiengesetzes:

1. Mit der vierten Änderung des Investitionsprämiengesetzes, BGBl.Nr. 110/1982 soll erreicht werden, daß nunmehr - und zwar rückwirkend ab dem 1. Jänner 1984 - auch Fernwärmeversorgungsunternehmen im Sinne des Energieförderungsgesetzes 1979 für ihre Fernwärmeinvestitionen (also nicht für Investitionen in anderen Betriebsbereichen) die "normale" Investitionsprämie und bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen auch die Investitionsprämie für Umweltschutzinvestitionen - nicht jedoch die "erhöhte Investitionsprämie" - in Anspruch nehmen können. Es fällt auf, daß der Katalog der Steuerpflichtigen, die eine Investitionsprämie geltend machen können, sukzessive vor allem um Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen erweitert wird.
2. Gemäß § 16 Investitionsprämiengesetz i.d.F. BGBl.Nr. 128/1984 sind die in Anspruch genommenen Investitionsprämien länderweise den Ertragsteuern Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Verhältnis 52 : 29 anzulasten. So belastet beispielsweise eine Investitionsprämie in der Höhe von 100.000 S mit 52.000 S die Einkommensteuer, eine zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgabe. Da die Begünstigungen des Investitionsprämiengesetzes vor allem aber Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen zugute kommt, nimmt das Amt der o.ö. Landesregierung den Novellenentwurf zum Anlaß, neuerlich die schon wiederholt geforderte Zurechnung der anfallenden Investitionsprämien nach der konkreten Steuerart oder

- 10 -

die Änderung des derzeitigen Aufteilungsschlüssels im § 16 in Erinnerung zu rufen.

3. Die erhöhte Investitionsprämie ist zufolge § 7 des Investitionsprämiengesetzes bei der Bewertung von Wirtschaftsgütern von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzuziehen. Das hat zur Folge, daß z.B. ein Wirtschaftsgut mit Anschaffungskosten in Höhe von 1 Mio. S, für das die erhöhte Investitionsprämie gemäß § 3 leg.cit. geltend gemacht werden kann, nur mit 600.000 S ins Anlagevermögen aufzunehmen ist, was zu einer Verringerung der AfA und daher in der Folge zu einer Erhöhung der Körperschaftsteuer bei Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen führen kann. Da es sich bei der Körperschaftsteuer aber um eine ausschließliche Bundesabgabe handelt, profitiert hievon nur der Bund; die Länder haben jedoch bei der Investitionsprämie mitzuzahlen, sodaß die aufgezeigte Auswirkung zu einer außerordentlichen Verschiebung des Finanzausgleichsgefüges zu Lasten der Länder und Gemeinden führt.
4. Diese unerfreuliche Auswirkung sowie der nach Berechnungen des Bundes zu erwartende Abgabenausfall von jährlich etwa 250 Mio. S im Gefolge der im Bereich der Beiträge zur freiwilligen Weiter- und Höherversicherung und gesetzlichen Pensionsversicherung durch ein Verfassungsgerichtshof-Urteil veranlaßten Änderungen des EStG 1972 (Z. 3 und 4 des Novellenentwurfs zum EStG 1972), geben Anlaß, die Verhandlungspflicht gemäß § 5 FAG 1985 einzumahnen. In diesem Zusammenhang ruft das Amt der o.ö. Landesregierung in Erinnerung, daß der Bundesminister für Finanzen anläßlich der Besprechungen zum Abgabenänderungsgesetz 1984 am 18. September 1984 zugesagt hat, es werden dann, wenn im Jahr 1985 oder in weiterer Zukunft steuerpolitische Maßnahmen geplant sind, die Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften haben, rechtzeitig vor Inangriffnahme solcher Maßnahmen Beratungen mit den Finanzausgleichspartnern durchgeführt werden.  
Nur auf Grund dieser Zusage hielt es der Landeshauptmann von Oberösterreich für tragbar, den beabsichtigten Änderungen des Abgabenänderungsgesetzes 1984 zuzustimmen.

- 11 -

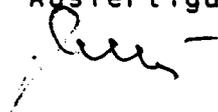
25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem  
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Gru', is written below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.